

AKTUELL

# Behinderte genießen besonderen Schutz

Der Kündigung von schwerbehinderten Mitarbeitern muss das Integrationsamt zustimmen

Von Peter Dorenbeck,  
Rechtsanwalt in Braunschweig

**Will ein Arbeitnehmer gegen die Kündigung seines Arbeitgebers klagen, muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung die Klage beim Arbeitsgericht eingegangen sein.**

Schwerbehinderte Menschen genießen einen Sonderkündigungsschutz. Ihnen darf der Arbeitgeber erst nach der Zustimmung des Integrationsamtes kündigen.

Die Integrationsämter fördern die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. In Niedersachsen gehören die Integrationsämter zum Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie mit der Hauptstelle in Hildesheim.

Sonderkündigungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch beziehungsweise Gleichgestellter nachgewiesen ist. Vor Ausspruch der Kündigung muss der Arbeitgeber bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Integrationsamt schriftlich die Zustimmung zur Kündigung beantragen.

Kündigt der Arbeitgeber, ohne zuvor die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt zu haben, gilt nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Februar 2008: Der Arbeitnehmer kann die Unwirksamkeit der Kündigung bis zur Grenze der Verwirkung gerichtlich geltend machen. Die dreiwöchige Klagfrist beginnt erst mit Bekanntgabe der Entscheidung des Integrationsamtes an den Arbeitnehmer (Aktenzeichen: 2 AZR 864/06).

Hat aber der Arbeitgeber vor der



Schwerbehinderte Menschen brauchen in vielen Bereichen des Lebens Hilfe. Das gilt sowohl beim Einkauf als auch bei der Arbeit. Deshalb genießen sie auch besonderen Kündigungsschutz. Foto: dpa

Kündigung das Integrationsamt nicht angerufen, wird dieses dem Arbeitnehmer auch keine Entscheidung bekanntgeben.

Allzu lange sollte der gekündigte Schwerbehinderte die dreiwöchige Klagfrist dann nicht überziehen, sonst könnte das Arbeitsgericht sein

Klagerecht für verwirkt halten. Übrigens: Hat der Arbeitgeber vor der Kündigung die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt, wird dem Arbeitnehmer sowohl die Kündigung als auch der Zustimmungsbescheid des Integrationsamtes zugehen. Er ist in der Regel gut beraten,

sich dann zweispurig zu wehren: Mit einer Kündigungsschutzklage, binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht eingehend. Und mit einem Widerspruch, binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Integrationsamt eingehend.